

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 105 (1954)
Heft: 12

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das schnelle Motormuli. Internationaler Holzmarkt, 1954, Nr. 2.

Vu son succès, ce tracteur à chenille, conçu à l'origine pour le débardage du bois, a été perfectionné. Il est livrable en deux nouveaux modèles plus rapides et plus longs. On peut le compléter avec des engins divers, tels que grue légère, tarière, treuil, charrue pour drainage, équipement de Bulldozer ou pour le déblaiement de la neige.

Wald und Lawinen. Oesterreich. Forst- und Holzwirtschaft, 1954, Nr. 4.

L'article analyse les circonstances extraordinaires qui ont provoqué les avalanches catastrophiques de l'hiver dernier dans le Walsertal. Il constate que les forêts mises à ban n'ont pas rempli leur rôle car elles sont vétustes et sans rajeunissements. Les avalanches ont suivi souvent des trajectoires capricieuses atteignant des hameaux réputés sûrs jusqu'alors. J.-B. C.

FORSTLICHE NACHRICHTEN · CHRONIQUE FORESTIÈRE

Bund

Auf 31. Oktober 1954 ist Herr Eidg. Oberforstinspektor *A. J. Schlatter* aus Gesundheitsrücksichten nach nur dreijähriger Tätigkeit in den Ruhestand getreten. Allzu früh ist er gezwungen, nachdem ihm die schöne und schwere Aufgabe die bleibende Wiedererstarkung seiner Gesundheit erschwerte, lange vor der Erreichung seiner mit Tatkraft und hohem Pflichtgefühl angestrebten Ziele das verantwortungsvolle Amt einem Nachfolger anzuvertrauen. Für alles, was Herr Oberforstinspektor *A. J. Schlatter* als Mitarbeiter und Freund unserer Zeitschrift getan hat, sei ihm besonders gedankt. Wir hoffen, auch weiterhin auf seine Mitarbeit und Unterstützung zählen zu dürfen. Red.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung

Das Eidgenössische Departement des Innern hat als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt:

Brosi Peter, von Klosters (GR)
Jäggi Willi, von Derendingen (SO)
Plancherel Gérard, de Bussy (FR)
Pletscher Richard, von Schleitheim (SH)
Wehrli Eugen, von Küttigen (AG)
Wettstein Richard, von Pfäffikon (ZH)

Kantone

Zürich

Als Nachfolger von Herrn Dr. W. Knopfli ist vom Regierungsrat des Kantons Zürich zum Beauftragten für Natur- und Heimatschutz bei der Kant. Baudirektion mit Amtsantritt 1. November 1954 Herr Forsting. *Theo Hunziker*, bisher Assistent am Institut für Waldbau der ETH und an der Station internationale de géobotanique in Montpellier, gewählt worden.

Mit Amtsantritt auf 1. Januar 1955 wurde zum Adjunkten auf dem Oberforstamt Zürich gewählt: Herr Forsting. Dr. *W. Kuhn*, bisher Gemeindeoberförster in Schiers.

Bern

Zum Oberförster des IV. Forstkreises, Obersimmental, Zweisimmen, wurde Herr Forsting. *F. Pfäffli*, bisher Forstadjunkt, ernannt. Die damit freigewordene Adjunktenstelle wurde besetzt mit Herrn Forsting. *W. Schwarz*, Spiez.

Graubünden

Der Kleine Rat ernannte an Stelle des verstorbenen Kreisoberförsters E. Bieler Herrn Forsting. *B. Rageth* zum Kreisoberförster des V. Forstkreises, Cadi, in Trun.

Damit wurde die Gemeindeoberförsterstelle von Domat/Ems frei; diese Gemeinde wählte Herrn Forsting. *Th. Dolf* zu ihrem Oberförster.

Tessin

Zu Adjunkten beim Kantonsforstinspektorat wurden gewählt: Herr Forsting. *P. Klöti*, Bellinzona, Herr Forsting. *G. Beda*, Bellinzona.

Wallis

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat zum Nachfolger des verstorbenen Herrn Kreisforstinspektors Otto Ruefli, Sitten, gewählt: Herrn Kantonsforstadjunkt Theodor Kuonen in Sitten und zu dessen Nachfolger Herrn Forstingenieur Hans Dönni in Brig. Der Amtsantritt erfolgte am 15. November 1954.

VEREINSANGELEGENHEITEN · AFFAIRES DE LA SOCIÉTÉ

Jahresbericht

des Ständigen Komitees des Schweizerischen Forstvereins

über das Vereinsjahr 1953/54

erstattet vom Vereinspräsidenten, Kantonsoberförster J. Jungo, Freiburg

Das Vereinsjahr 1953/54 war in forstlicher Hinsicht ein ruhiges Jahr, so daß sich das Ständige Komitee vornehmlich interner Vereinsarbeit widmen konnte.

Immerhin sei einleitend ein forstpolitisch weittragender Beschluß der Bundesversammlung erwähnt, den wir nicht stillschweigend übergehen können. Im Zusammenhang mit der Bundesfinanzreform stand die Frage des Abbaues oder gar der Aufhebung der *Bundesbeiträge an die Besoldung des Forstpersonals der Kantone und Gemeinden* seit einigen Jahren zur Diskussion. Im Anschluß an unsere Generalversammlung von Locarno hatte Ihr Komitee am 1. Oktober 1950 ein Schreiben an den hohen Bundesrat gerichtet mit dem Begehren, die im eidgenössischen Forstgesetz vom Jahre 1902 festgesetzten Beiträge möchten ungeschmälert beibehalten werden. Es hatte eine Zeitlang den Anschein, als ob die Frage in diesem Sinne erledigt werden sollte. Die bekannten Ereignisse um die Bundesfinanzreform führten dann aber Regierung und Parlament dazu, sich für eine weitgehende Herabsetzung der Bundesbeiträge auf der ganzen Linie zu entscheiden. Diesem Entschluß fielen auch die Beiträge an die Besoldung des Forstpersonals zum Opfer.

Bei allem Verständnis für die Finanznöte des Bundes können wir nicht umhin, diesen forstpolitisch wichtigen Entscheid zu bedauern. Unser Verein hat sowohl durch die obenerwähnte Eingabe als auch auf parlamentarischem Wege sein möglichstes getan, um ihn zu verhindern.

Nachdem nun die Würfel gefallen sind, wollen wir uns aber nicht auf fruchtloses Klagen beschränken. Es ist nun unsere Pflicht, in den Kantonen und Gemeinden dafür